

# Mehr Datenschutz gegen anzügliche E-Mails Pflicht

**Gastbeitrag.** Datenschutzbehörde fordert bei sensiblen Registrierungen ein zweistufiges Kontrollsystem, um Missbrauch zu verhindern.

VON AXEL ANDERL  
UND ALEXANDRA CIARNAU

**Wien.** Ein Minderjähriger fühlte sich durch unerbetene, anzügliche E-Mails über eine Kontaktplattform im Recht auf Geheimhaltung seiner Daten verletzt. Er war offenbar von einem Dritten auf der Plattform angemeldet worden. Hätte deren Betreiber einer solchen missbräuchlichen Anmeldung durch ein besseres Kontrollsystem vorbeugen müssen?

In einer aktuellen, sehr spezifischen Entscheidung (D130.073/0008-DSB/2019) fordert die Datenschutzbehörde (DSB) die Implementierung des Double-Opt-in-Verfahrens bei Registrierung auf Online-Kontaktportalen. Dabei handelt es sich um ein zweistufiges Kontrollsystem: Nach der Registrierung zum Onlineservice erhält der Nutzer einen Aktivierungslink an die angegebene E-Mail-Adresse, über die er seine Anmeldung bestätigen muss.

Diese Art der Missbrauchsbe-kämpfung war in Österreich – anders als in Deutschland – bisher nicht gefordert. Es ist nun fraglich, ob die Entscheidung für sämtliche

Online-Registrierungen und Newsletter-Anmeldungen verallgemeinert werden kann. Dabei ist auch eine ältere Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zum Thema Spam durch Bestätigungsnachrichten zu berücksichtigen.

## Unerwünschte Kontakte

Ein Vater fand im E-Mail-Postfach seines minderjährigen Sohnes mehrere, zum Teil sexuell anzügliche Nachrichten von einschlägigen Kontaktportalen. Der Sohn hatte die Profile jedoch nicht selbst erstellt. Vielmehr hatte sich – was in der Praxis oft vorkommt – ein Dritter einen „Spaß“ erlaubt und den Jugendlichen ohne dessen Kenntnis mit seiner E-Mail-Adresse registriert. Diese wurde vom Portalbetreiber auch zur unerbetenen Zusendung von Informationen und Kontaktanfragen genutzt. Bei der Registrierung war keine nochmalige Bestätigung der Anmeldung per Aktivierungslink über die angegebene E-Mail-Adresse erforderlich. Direkt mit der missbräuchlichen Angabe der E-Mail-Adresse war der Minderjährige freigeschaltet und wurde so zum Opfer von Spam-Mails.

Der Jugendliche erhob dagegen Beschwerde bei der DSB. Er brachte vor, dass auf der Plattform keine geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen („TOM“) gemäß Art 32 DSGVO implementiert wurden. Schließlich hätte sich jeder unter seiner E-Mail-Adresse anmelden können. Dadurch wurde er in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt.

Die DSB gab dem Minderjährigen recht: Unternehmen sind als datenschutzrechtliche Verantwortliche verpflichtet, Datenmiss-



Internetnutzer sollen selbst entscheiden, von wem sie Mails bekommen – in heiklen Fällen doppelt abgesichert.

[gettyimages]

brauch zu verhindern. Eine taugliche Maßnahme sei auch die Implementierung eines Double-Opt-in-Verfahrens. Da im konkreten Fall keine zusätzliche verpflichtende Bestätigung per Aktivierungslink bei Registrierung erforderlich war, war die unberechtigte Verwendung der E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers erst möglich. Das stellt eine Verletzung der Verpflichtung zur Implementierung von TOMs sowie des Grundrechts auf Geheimhaltung dar.

## Sexuelle Inhalte verschickt

Die Entscheidung der DSB ist im konkreten Anlassfall verständlich: Schließlich besteht gerade beim Angebot von einschlägigen Kontaktservices aus der Lebenserfahrung eine erhöhte Gefahr von missbräuchlichen Anmeldungen mit Daten unbeteiligter Dritter. Dazu kommt die Thematik der bedenklichen potenziellen Versendung von sexuellen Inhalten an Minderjährige. Angesichts der möglichen konkreten Risiken für Betroffene ist in diesem speziellen

Fall die Implementierung eines Double-Opt-in-Verfahrens nach Art 32 DSGVO als risikominimierende Maßnahme angemessen.

Diese Entscheidung lässt sich unseres Erachtens aber nicht verallgemeinern. Die Umsetzung eines Double-Opt-in-Verfahrens für sämtliche Online-Anmeldeprozesse ist in Österreich nicht Marktstandard und nicht zwingend erforderlich.

Einerseits ist bei der Angemessenheitsprüfung nach Art 32 DSGVO stets auf das fallspezifische Risiko abzustellen. Daher sind bei potenziell größeren Risiken für die Betroffenen auch stärkere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Bei bloßen Newsletter-Registrierungen für unbedenkliche Produkte und Dienstleistungen kann die gleiche Abwägung anders ausgehen.

Andererseits steht der VwGH Double-Opt-in-Mails aus Spam-Sicht kritisch gegenüber (VwGH 2012/03/0089): So kann die Zusendung eines Bestätigungsmails je nach Ausgestaltung auch als unerwünschte und damit verbotene Di-

rektwerbung qualifiziert werden. Die scheinbare Divergenz zwischen den Entscheidungen lässt sich durch eine informierte Entscheidung, ob Double-Opt-in im konkreten Fall geboten ist, sowie eine neutrale Ausgestaltung des Bestätigungsmails auflösen: So kann die konkrete Interessenabwägung auch ergeben, dass andere Datensicherheitsmaßnahmen genügen und bei einer Gesamtbeurteilung das Risiko einer unerbetenen Eintragung unter dem Risiko der Belästigung mit Bestätigungsmails liegt.

Fällt die Entscheidung im Einzelfall für die doppelte Bestätigung aus, ist auf die Ausgestaltung des Identifizierungsmails zu achten, um den Vorwurf des werblichen Charakters und somit von Spam zu vermeiden. Damit käme der Anbieter nämlich sonst vom datenschutzrechtlichen Regen in die Spam-Traufe.

Rechtsanwalt Dr. Axel Anderl, LL. M. ist Partner, Mag. Alexandra Ciarnau Rechtsanwaltsanwältin bei Dorda Rechtsanwälte.

## IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

**Redaktion:** Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Philipp Aichinger  
**Telefon:** 01/51414-447, 01/51414-552  
**E-Mail:** benedikt.kommenda@diepresse.com philipp.aichinger@diepresse.com  
**Gastbeiträge** müssen nicht der Meinung der „Presse“ entsprechen.  
**Anzeigen:** René Gruber  
**Telefon:** 01/51414-263  
**E-Mail:** rene.gruber@diepresse.com diepresse.com/rechtspanorama

## LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

## Einsteiger der Woche

Die Anwaltskanzlei Fellner Wratzfeld & Partner (fwp) baut das Team mit der Angelobung von **Maria Bejan** als Rechtsanwältin weiter aus. Sie verstärkt das Team der Kompetenzbereiche Litigation & Arbitration und fokussiert sich weiterhin auf internationale Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit. „Wir freuen uns, Maria Bejan als Rechtsanwältin für uns gewinnen zu können und gratulieren ihr herzlich zu ihrer Angelobung“, betont fwp-Partner **Markus Fellner**.

Das österreichische Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen TPA erweitert seine Führungsriege und hat per Jahresbeginn **Nina Putz** und **Michael Nester** zu neuen Directors ernannt. Die Fachgebiete von Nina Putz sind Finanzstrafrecht, Verfahrensrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Michael Nester ist spezialisiert auf Immobilienbesteuerung, gemeinnützige Wohnbauvereinigungen und Privatstiftungen.



Maria Bejan unterstützt als Rechtsanwältin das fwp-Team. [Beigestellt]



H. Foglar-Deinhardstein (l.), B. Twardosz und J. Prinz. [Beigestellt]



Kazim Yilmaz begleitete mit Kollegen die one-A Gruppe. [Beigestellt]

## Events der Woche

Das zweite Digitalisierungssymposium der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) fand Mitte Februar im Studio 44 in Wien statt. Nach einer Begrüßung durch Kammerpräsident **Klaus Hübner** und einem Blick über den digitalen Tellerrand von Keynote Speaker **Clemens Wasner**, CEO von EnliteAI,

diskutierten die knapp 250 Teilnehmer online per sli.do mit dem hochkarätig besetzten Podium die Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz und Digitalisierung auf Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

Mitte Februar hatten die Kanzlei Cerha Hempel und der Verlag Österreich zur Buchpräsentation des von Cerha Hempel-Partner **Heinrich**

viel diskutierte Vorträge. Unter den Gästen waren unter anderem die Uniprofessoren **Georg Kodek**, OGH, **Martin Spitzer**, WU Wien, **Sebastian Bergmann**, JKU Linz, sowie **Friedrich Rödler**, Aufsichtsratspräsident Erste Group Bank.

## Deal der Woche

Die Wiener Anwälte **Kazim Yilmaz** und **Jan Gruszkiewicz** sowie Associate **Martin Zikeli** haben die oberösterreichische one-A Gruppe bei einem Megaprojekt beraten. One-A und die türkische Kara Holding werden eine der größten Anlagen zur Produktion von Lyocell-Fasern in der Türkei errichten. One-A stellt dafür die hochspezialisierte Technologie zur Verfügung.

## LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG  
**Koordination:** René Gruber  
**E-Mail:** rene.gruber@diepresse.com  
**Telefon:** +43/(0)1/514 14 263